



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat

I. Zu wählende Mitglieder:

1. Zum Senat:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

2. Zu den Fachbereichsräten

2.1 zu wählen sind (jeweils pro Fachbereich):

**6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrer,**

**2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter,**

**1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie**

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 13 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule
Bielefeld)

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

2.2 Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 14.04.2010 wird das Wahlrecht in den
Teilgruppen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M.)

unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß
§ 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen ausgeübt wie folgt:

Fachbereich Gestaltung:

LfbA: 2 Sitze wiss. M.: 0 Sitze

Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Sozialwesen:

LfbA: 2 Sitze wiss. M.: 0 Sitze

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

II. Grund der Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und zum Senat:

Die Amtszeit der aus der Gruppe der Studierenden gewählten Mitglieder ist im Senat nach § 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 2 Grundordnung auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils mit dem Ablauf des Sommersemesters. Diese Mitglieder sind daher jährlich neu zu wählen.

III. Rechtsgrundlagen der Wahl:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung.
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2007-33, S. 712 - 734).

IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, unterteilt in:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- die Gruppe der Studierenden.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen vom 26.04.2010 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 21
- Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten möglich.

V. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die zu wählenden Fachbereichsräte und die studentischen Vertreterinnen und Vertreter für den Senat jeweils gesondert spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis zum 06.05.2010

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten an folgenden Stellen möglich:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 21
- Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat

Die Vordrucke können auch über die jeweiligen Büroleitungen angefordert werden.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersendet werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen in Minden.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat ist zulässig.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO).

Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen die Wahlvorschläge für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bewerberinnen bzw. Bewerber der Teilgruppen enthalten, deren Vertretung in dem zu wählenden Organ vorgesehen ist, insoweit müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden (§ 10 Abs. 2 WO). Dies bedeutet, dass die Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Rücksicht auf ihre eigene Teilgruppenzugehörigkeit Wahlvorschläge vorlegen können, die alle vorgesehenen Teilgruppen umfassen. Da die Stimmabgabe und die Sitzverteilung nur getrennt nach Teilgruppen vollzogen werden kann, müssen die Teilgruppen auch in den Wahlvorschlägen bereits getrennt sein (jeweils auch Neubeginn der fortlaufenden Nummerierung für die Kandidatinnen und Kandidaten der Teilgruppe auf den Wahlvorschlägen).

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Teilgruppe (nur bei den Wahlen zu den Kollegialorganen) und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe und die Teilgruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

muss für die jeweilige Wahl von **mindestens zwei Wahlberechtigten** und aus

- der Gruppe der Studierenden

von **mindestens zehn Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO)

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, können diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

01.06.2010

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis

Mittwoch, den 12. Mai 2010

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 21, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am

Dienstag, den 08. Juni und Mittwoch, den 09. Juni 2010

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist:

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung** in ihrem Fachbereich, Lampingstraße 3, Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen** und des **Fachbereichs Technik i.A.** im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau** am Standort Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10, Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Produktentwicklung Mechatronik sowie Mathematik** am Standort Am Stadtholz 24, Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Sozialwesen** in ihrem Fachbereich, Kurt-Schumacher-Str. 6, Bielefeld, Gebäude C
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Wirtschaft** in ihrem Fachbereich, Universitätsgebäude, Universitätsstr. 25, Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit** am Standort Am Stadtholz 24, Bielefeld

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Donnerstag, den 10. Juni 2010, ab 09.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 135.

IX. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 14.04.2010

gez. Karger
gez. Dünhölter
gez. Wojtczak
gez. Siebrasse
gez. Jäger

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld